

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2014/02

Xanten, 08.01.2014

28. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Wohnbebauung Phillip-Houben-Str. / Johannes-Janssen-Straße.“ – Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit Einladung zur Bürgerversammlung am 21.01.2014	2 – 3
Bebauungsplan Nr. 184 „Landwehr“ im Bereich Hochbruch zwischen Sonsbecker Straße, Weidenkamp, Landwehr und Trajanring Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 22.01.2014	4 – 5
Bekanntmachung des Amtsgerichts Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 032/13	6 – 7

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15
"Wohnbebauung Philipp-Houben-Str. / Joh.-Janssen-Str."**

**Aufstellungsbeschluss
und Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

1. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Wohnbebauung Philipp-Houben-Str. / Joh.-Janssen-Str.“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).
2. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 6, 1349 und 1350 und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird in Form einer Bürgerversammlung sowie einer Offenlage durchgeführt. Bei der Beteiligung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.“

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Übereinstimmungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 01.10.2013 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Zu der beschlossenen Bürgerversammlung werden alle Interessierten am

**Dienstag, den 21.01.2014
um 19.00 Uhr in den Sitzungssaal der Stadt Xanten
Karthus 2, Raumnummer 117**

eingeladen.

Xanten, 07.01.2014

Strunk
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15

E i n l a d u n g

**Bebauungsplan Nr. 184 „Landwehr“
im Bereich Hochbruch zwischen Sonsbecker Straße, Weidenkamp, Landwehr und
Trajanring**

**Zusätzliche Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat am 01.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 184 "Landwehr".

Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstücke 744, 204, 205, 206 und 2004 teilweise. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.“

Ziel der Planung ist die Schaffung eines Wohngebietes mit ca. 70 Wohngebäuden. Im Vergleich zur Entwurfsvorstellung am 22.10.2013 wurde vor allem die Erschließung überarbeitet, die nun auch über die Sonsbecker Straße erfolgen soll. Zudem werden aller Voraussicht nach die Ergebnisse des beauftragten Bodengutachtens vorliegen.

Die Flurstücke mit den früheren Nummern 204, 205 und 744 wurden inzwischen zum Flurstück mit der Nr. 2014 vereinigt. Zudem wurde der Geltungsbereich um das Anschlussstück an die Sonsbecker Straße sowie an die Straße „Landwehr“ ergänzt. Der aktuelle Geltungsbereich umfasst damit die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstücke 2014, 2004 teilw., 1897 teilw. 1405 teilw. und 206.

Der Planbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Zu der zusätzlichen frühzeitigen Erörterung der Planung werden alle Interessierten am

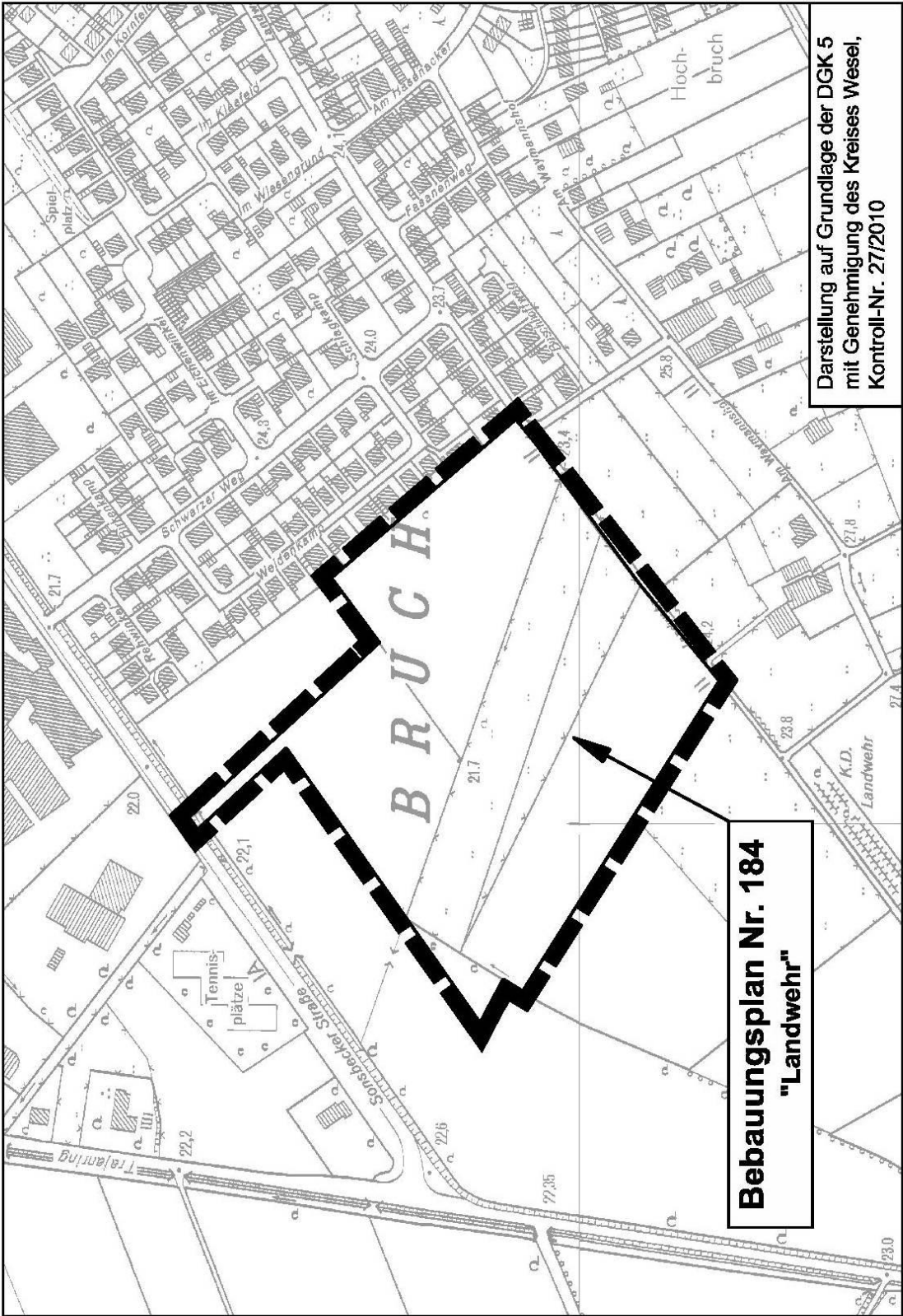
**Mittwoch, den 22.01.2014
um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Xanten
Karthus 2, Raumnummer 117**

eingeladen.

Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können im Rathaus, Karthus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer 310/N, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingeholt werden.

Xanten, 07.01.2014

Strunk
Bürgermeister



003 K 032/13



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 10.04.2014 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Hamb Blatt 326: eingetragene

Einfamilienhaus nebst Carport in Sonsbeck - Hamb, Holländische Straße 10

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Hamb, Flur 4 Flurstück 717, Gebäude-und Freifläche, Holländische Straße 10, groß: 584 m².

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienhaus mit Abstellraum und Carport, Baujahr 2001, Wohnfläche: ca. 193 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 247.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 03.01.2014

Burike
Rechtspflegerin